

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes

– Drucksache 4/925 –

Berichtersteller:

Abgeordneter Dieter Dombrowski (CDU)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den oben genannten Gesetzentwurf in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung annehmen.

Datum des Eingangs: 02.06.2005 / Ausgegeben: 02.06.2005

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

– Drucksache 4/925 –

– Drucksache 4/1290 –

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes¹

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes¹

Vom

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Brandenburgische Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), wird wie folgt geändert:

Das Brandenburgische Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 99/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1).

"4. die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich der Kosten erforderlicher finanzieller Sicherheitsleistungen, sowie die voraussichtlichen Kosten der Stilllegung und Nachsorge. Bei Abfalldeponien ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren zugrunde zu legen. Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben werden oder betrieben wurden, gelten als Teil der gesamten Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, solange sie der Nachsorge bedürfen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge dieser Abfallentsorgungsanlagen, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Die Kosten der Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien, deren Ablagerungsphase bis zum 15. Juli 2009 beendet wird, können verteilt über einen Zeitraum bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2019 zum Ansatz gebracht werden."

"4. die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich der Kosten erforderlicher finanzieller Sicherheitsleistungen, sowie die voraussichtlichen Kosten der Stilllegung und Nachsorge. Bei Abfalldeponien ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren zugrunde zu legen. Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben werden oder nach Inkrafttreten des Landesabfallvorsichtgesetzes betrieben wurden, gelten als Teil der gesamten Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, solange sie der Nachsorge bedürfen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge dieser Abfallentsorgungsanlagen, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Letztgenannte Kosten können abweichend von § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes verteilt über einen Zeitraum bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2019 zum Ansatz gebracht werden, soweit die betreffende Abfalldeponie oder der betreffende Deponieabschnitt sich am 16. Juli 2009 in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindet. Für nach Ablauf des Jahres 2019 nicht durch Rücklagen gedeckte Kosten bleibt Satz 4 unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006
in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Anlage

**Gebührenansatzfähige Deponien
der öffentlich-rechtlichen Entsor-
gungsträger nach § 9 Abs. 2 Nr. 4
Sätze 3 bis 5 BbgAfG**

Landkreis Prignitz

Deponie Wittenberge

Deponie Pritzwalk–Sommersberg

Deponie Meyenburg–Schabernack

Landkreis Ostprignitz–Ruppin

Deponie Krangen

Deponie Wittstock–Scharfenberg

Deponie Kyritz–Strüwe

Landkreis Oberhavel

Deponie Fürstenberg

Deponie Gransee

Deponie Mildenberg

Deponie Germendorf

Landkreis Havelland

Deponie Rathenow–Bölkershof

Deponie Nauen–Schwanebeck

Deponie Dallgow–Rohrbeck

Stadt Brandenburg

Deponie Fohrde

Stadt Potsdam

Deponie Fresdorfer Heide

Landkreis Potsdam–Mittelmark

Deponie Brück–Neuendorf

Deponie Treuenbrietzen

Deponie Wiesenburg

**Südbrandenburgischer Abfall-
zweckverband**

Deponie Luckenwalde–Frankenfelder
Berg

Deponie Senzig

Deponie Jüterbog–Markendorfer
Chaussee

Deponie Horstfelde

Landkreis Uckermark

Deponie Prenzlau

Deponie Pinnow

Deponie Milmersdorf

Landkreis Barnim

Deponie Eberswalde–Ostend

Landkreis Märkisch–Oderland

Deponie Wriezen

Deponie Neuenhagen

Deponie Seelow

Landkreis Oder–Spree

Deponie Alte Ziegelei

Deponie Beeskow–Friedländer Berg

Deponie Selchow

Deponie Petersdorf

Deponie Eisenhüttenstadt–Buch-
waldstraße

Stadt Frankfurt (Oder)

Deponie Frankfurt–Seefichten

Landkreis Spree–Neiße

Deponie Spremberg–Cantdorf

Deponie Guben–Wilschwitzer Weg

Deponie Welzow–Kippenweg

Deponie Leuthen

Deponie Jehserig

Deponie Reuthen

Stadt Cottbus

Deponie Cottbus–Saspow

**Kommunaler Abfallentsorgungs-
verband Niederlausitz**

Deponie Lübben–Ratsvorwerk

Deponie Luckau–Wittmannsdorf

Deponie Göritz

Deponie Bergen

Abfallentsorgungsverband

Schwarze Elster

Deponie Hörlitz

Deponie Hennersdorf

Deponie Herzberg–Bahnsdorfer Berg

Bericht

A. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 4/925 – Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes – nach der 1. Lesung in seiner 12. Sitzung am 13. April 2005 zur Beratung an den Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss befasste sich mit dem Gesetzentwurf in seiner 9., 10. und abschließend in seiner 11. Sitzung am 1. Juni 2005.

B. Beratung

In der 9. Sitzung des Ausschusses am 27. Mai 2005 verständigten sich die Mitglieder auf Antrag aus der Fraktion der PDS zur Durchführung einer Anhörung zu dem Gesetzentwurf.

Die Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, von Vertretern verschiedener Landkreise und eines Sachverständigen erfolgte in der 10. Sitzung des Ausschusses am 25. Mai 2005. Dabei sprachen sich die Anzuhörenden für den vorliegenden Gesetzentwurf aus. Der Sachverständige gab darüber hinaus zu Bedenken, dass die gewählte Formulierung entgegen den Intentionen des Gesetzentwurfes so verstanden werden könnte, als seien nach dem Jahr 2019 entstehende Stilllegungs- und Nachsorgeaufwendungen nicht gebührenansatzfähig. Dieser Hinweis erhielt allgemeine Zustimmung und wurde von den Koalitionsfraktionen in einem Änderungsantrag aufgegriffen.

In seiner 11. Sitzung am 1. Juni 2005 befasste sich der Ausschuss mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Bestandteil dieses Änderungsantrages war auch eine dem Gesetz beizufügende Anlage, in der die gebührenansatzfähigen Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgeführt sind. Der Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Abschließend stimmte der Ausschuss dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz einstimmig zu, bei Stimmenthaltung der Vertreter aus der Fraktion der PDS.

Dieter Dombrowski
Berichterstatter und Vorsitzender
des Ausschusses für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz